

Werbungskosten: Mit Fahrtenbuch fährt man am besten

Kann ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch privat nutzen, so hat er den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern. Dieser Vorteil wird entweder durch die sog. 1-Prozent-Regelung (1 % vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs wird monatlich versteuert) oder per Fahrtenbuch ermittelt. Der BFH musste in 3 Fällen entscheiden, wie mit den Kosten des Fahrzeugs zu verfahren ist:

1. Die gesamten Kosten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Firmenwagen entstehen, kann er nur dann als Werbungskosten verrechnen, wenn er ein Fahrtenbuch führt.
2. Wird die 1-Prozent-Regelung angewendet, so sind nur „pauschale Nutzungsentgelte“ steuermindernd zu berücksichtigen (etwa eine pauschale Zuzahlung zu den Kosten). Treibstoffkosten beispielsweise werden dann nicht anerkannt, weil sonst der Zweck der 1-Prozent-Regelung verfehlt wäre — pauschale Vorteile können nicht individuellen Aufwendungen entgegengestellt werden.
3. Auch wenn der Arbeitgeber den anhand der 1-Prozent-Regelung ermittelten Vorteil pauschal besteuert, können individuelle Kosten weder als „Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit“ noch im Rahmen der pauschalen Lohnsteuererhebung berücksichtigt werden.

Quelle: Wolfgang Büser

Minderung des pauschaliert besteuerten Vorteils eines dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagens; Treibstoffkosten als Entgelt für die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit

Gericht: BFH

Datum: 18.10.2007

Aktenzeichen: VI R 96/04

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2007, 42932

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG München - 19.11.2004 - AZ: 8 K 2408/02

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Nr. 50 EStG

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG

§ 8 Abs. 2 S. 2, 3 EStG

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

§ 40 Abs. 1 EStG

Fundstellen:

BFHE 219, 203 - 206

AuA 2008, 100 (Kurzinformation)

AuR 2008, 163 (amtl. Leitsatz)
AUR 2008, 163 (amtl. Leitsatz)
BB 2008, 262
BB 2008, 261-262 (Volltext mit amtl. LS)
BBK 2008, 64
BeSt 2008, 12-13 (Volltext mit Anm.)
BFH/NV 2008, 282-283 (Volltext mit amtl. LS)
BStBl II 2008, 198-199 (Volltext mit amtl. LS)
DAR 2008, 227 (Volltext mit amtl. LS)
DB 2007, 2813-2814 (Volltext mit amtl. LS)
DStR 2007, 2321 (Volltext mit amtl. LS)
DStRE 2008, 130 (amtl. Leitsatz)
DStZ 2008, 9-10 (Kurzinformation)
EStB 2008, 11 (Volltext mit amtl. LS u. Anm.)
FR 2008, 284
HFR 2008, 122-123 (Volltext mit amtl. LS)
JuS 2008, XVIII Heft 2 (Pressemitteilung)
KÖSDI 2008, 15853-15854 (Kurzinformation)
NJW 2008, 607-608 (Volltext mit amtl. LS)
NVwZ 2008, VIII Heft 1 (Pressemitteilung)
NWB 2007, 4593 (Kurzinformation)
NWB 2008, 1339-1350 (Urteilsbesprechung von RiBFH Dr. Stefan Schneider)
NWB 2008, 1651 (Kurzinformation)
NWB 2008, 4720 (Kurzinformation)
NWB direkt 2007, 9
StB 2008, 2
StBW 2007, 3
StC 2008, 7
StC 2008, 22-23

SteuerBriefe 2008, 187-188

StuB 2007, 953-954

SWK 2008, 116

wistra 2008, III Heft 2 (Kurzinformation)

ZAP EN-Nr. 276/2008

ZIP 2007, A100 (Kurzinformation)

Jurion-Abstract 2007, 221822 (Zusammenfassung)

BFH, 18.10.2007 - VI R 96/04

Amtlicher Leitsatz:

Der nach der sog. 1%-Regelung gemäß § 40 Abs. 1 EStG pauschaliert besteuerte Vorteil eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagens ist nicht um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Treibstoffkosten zu mindern. Übernommene individuelle Kosten sind kein Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit.

Gründe

1 I.

Streitig ist, ob bei der pauschalen Besteuerung des Vorteils aus einer Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen ist, dass der Arbeitnehmer die Treibstoffkosten selbst getragen hat.

2 Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) betreibt eine Autovermietung. Im Rahmen einer vom Beklagten und Revisionsbeklagten (Finanzamt --FA--) bei der Klägerin durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass die Klägerin im Prüfungszeitraum 1997 bis 2000 an einen Teil ihrer Arbeitnehmer Kraftfahrzeuge mit der Möglichkeit, diese privat zu nutzen, überlassen hatte. Die Arbeitnehmer hatten dabei allerdings sämtliche Treibstoffkosten selbst zu tragen. Die Klägerin hatte den für die Arbeitnehmer aus der Fahrzeugüberlassung folgenden geldwerten Vorteil nicht der Lohnsteuer unterworfen.

3 Das FA ermittelte den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und erließ auf dieser Grundlage auf Antrag der Klägerin einen Nachforderungsbescheid gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG über Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

4 Dagegen wandte sich die Klägerin erfolglos mit Einspruch und Klage und machte dabei insbesondere geltend, das FA habe bei der Bemessung des Vorteils nicht berücksichtigt, dass die Arbeitnehmer sämtliche Treibstoffkosten selbst getragen hätten. Das Urteil des Finanzgerichts (FG) ist in Entscheidungen der Finanzgerichte 2005, 430 veröffentlicht.

5 Mit der vom FG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 38 ff. i.V.m. § 8 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

6 Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Nachforderungsbescheids in

Gestalt der Einspruchsentscheidung die Lohnsteuer auf ... DM, die evangelische Kirchenlohnsteuer auf ... DM, die katholische Kirchenlohnsteuer auf ... DM und den Solidaritätszuschlag auf ... DM festzusetzen.

7 Das FA beantragt,

die Revision aus den Gründen des angegriffenen Urteils zurückzuweisen.

8 II.

Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO--). Das FG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der Lohnsteuer-Pauschalierungsbescheid die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

9 1.

Die Beteiligten gehen zutreffend davon aus, dass auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung einen aus dem Arbeitsverhältnis folgenden Vorteil begründet. Dieser führt zu einem nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassenden Lohnzufluss (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 6. November 2001 VI R 62/96 , BFHE 197, 142, BStBl II 2002, 370).

10 a)

Dieser Vorteil ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG für jeden Kalendermonat mit 1 v.H. des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen, sofern nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG unter den dort geregelten --im Streitfall jedoch nicht vorliegenden-- Voraussetzungen ein Einzelnachweis geführt werden kann.

11 b)

Der Senat hat zwar mit Urteil vom 7. November 2006 VI R 95/04 (BFHE 215, 252, BStBl II 2007, 269) entschieden, dass von dem nach der 1%-Regelung bemessenen Vorteil pauschale Nutzungsentgelte abgezogen werden können. Ein solches Nutzungsentgelt liegt im Streitfall indessen nicht vor. Nach den zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen sollten die Treibstoffkosten endgültig vom jeweiligen Arbeitnehmer getragen werden. Dieser erwarb den Treibstoff auf eigene Rechnung und war nicht befugt, die diesbezüglichen Kosten an den Arbeitgeber weiterzugeben. Deshalb lag auch kein Fall des § 3 Nr. 50 EStG vor, demzufolge Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber (Auslagenersatz) steuerfrei ersetzt werden können. Solche vom Arbeitnehmer selbst getragenen laufenden Kosten des vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs sind keine dem Arbeitgeber geleisteten Nutzungsentgelte für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit.

12 2.

Ungeachtet der Frage, unter welchen Voraussetzungen derartige vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen wären, kommt ein Abzug jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Nutzungsvorteil mit einem durchschnittlichen Pauschsteuersatz nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst wird.

13 a)

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann das FA auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben

ist, weil er den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht oder in zu geringer Höhe vorgenommen hat. Im Streitfall liegen dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Nacherhebung mit einem Pauschsteuersatz im Hinblick auf die Fahrzeugüberlassungen vor; dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

14 b)

Die pauschale Lohnsteuer bemisst sich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. der dort angeordneten entsprechenden Anwendung des § 38a Abs. 1 Satz 1 EStG in den für die Streitjahre geltenden Fassungen nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Bemessungsgrundlagen der pauschalen Lohnsteuer, ebenso wie der individuellen Lohnsteuer, sind damit die im Kalenderjahr bezogenen Arbeitslöhne (vgl. Senatsurteil vom 26. Juli 2007 VI R 48/03, BStBl II 2007, 844). Im Lohnsteuerabzugsverfahren können Werbungskosten daher nur berücksichtigt werden, soweit sie nach § 39a EStG auf den Lohnsteuerkarten eingetragen worden sind.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.